



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstverträge -AGB-WDV-

der WWV Wasser- und Energieversorgung Kreis St. Wendel GmbH

in der Form vom 01.01.2018

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Einbeziehung
- § 2 Zustandekommen des Vertrages
- § 3 Vertragsbestandteile
- § 4 Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers;
Leistungen durch Dritte
- § 5 Nutzung von Ressourcen der WWV,
Bereitstellung von Material, Rügeobliegenheit
- § 6 Leistungsänderungen
- § 7 Behinderung und Unterbrechung der Leistungen
- § 8 Prüfrechte
- § 9 Dokumentation; Berichterstattung
- § 10 Verzug
- § 11 Beendigung; Kündigung
- § 12 Abnahme von Werkleistungen
- § 13 Vergütung; Zahlungsbedingungen
- § 14 Nutzungs- und Verwertungsrechte
- § 15 Datenträger
- § 16 Haftung
- § 17 Verjährung
- § 18 Forderungsabtretung
- § 19 Geheimhaltung und Datenschutz
- § 20 Einhaltung des Mindestlohngesetzes und des
Saarländischen Tarifreuegesetzes
- § 21 Code of Conduct; Sicherheit in der Lieferkette
- § 22 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- § 23 Formerfordernis
- § 24 Salvatorische Klausel

§ 1 Geltungsbereich; Einbeziehung

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstverträge (im Weiteren: AGB-WDV) gelten ausschließlich für von uns in Auftrag gegebene Werk- und/oder Dienstleistungen an Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
Unsere AGB-WDV gelten nicht für Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird (= Bauleistungen nach § 1 VOB/A), es sei denn, dass ihre Geltung in unserer Anfrage und im Auftrag ausdrücklich bestimmt ist.
2. Unsere Aufträge für Werk- und Dienstleistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer zum Zeitpunkt der jeweiligen Beauftragung gültigen AGB-WDV; diese werden bei der ersten Geschäftsanbahnung dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Über Änderungen unserer AGB-WDV werden wir unsere Vertragspartner spätestens im Rahmen eines Folgeauftrages informieren.

Unsere jeweils aktuellen AGB-WDV können zudem auf unserer Website (www.wvw.de) eingesehen werden.

Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn sie von uns ausdrücklich in Textform bestätigt werden, eine stillschweigende Bestätigung ist ausgeschlossen.

3. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen, die von unseren AGB-WDV abweichen, mit dem Auftragnehmer zu treffen. Von unseren AGB-WDV abweichende besondere Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (z.B. Jahresverträge) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Dem Vertragsabschluss gehen eine Anfrage unsererseits und ein in Textform gehaltenes Angebot des Auftragnehmers voraus.
2. Das Angebot des Auftragnehmers hat bezüglich Art, Beschaffenheit und Ausführung genau unserer Anfrage zu entsprechen. Will der Auftragnehmer davon abweichen, hat er dies kenntlich zu machen und uns darauf hinzuweisen.

Von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Hauptangebot eingereichte Alternativangebote sowie Sondervorschläge sind zu kennzeichnen und gesondert zu erläutern.

Sofern von uns gewünscht muss das Angebot ein Leistungsverzeichnis enthalten, aus dessen Einzelpositionen sich der Umfang der Gesamtleistung ergeben muss.

3. Soweit möglich hat uns der Auftragnehmer bei der Abgabe seines Angebotes ein Alternativangebot unter Berücksichtigung energieeffizienter Maßnahmen zu unterbreiten.
4. Die Erstellung des Angebots durch den Auftragnehmer erfolgt für uns kostenfrei.
5. Der Auftragnehmer hat auf unser Verlangen mit Einreichung des Angebotes zu erklären und nachzuweisen, dass er über eine übliche Betriebshaftpflichtversicherung verfügt.
6. Durch uns erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
7. Die von uns erteilten Aufträge sind in jedem Fall unverzüglich durch den Auftragnehmer in Textform zu bestätigen. Solange keine in Textform gehaltene Auftragsbestätigung des Auftragnehmers bei uns eingegangen ist, kann der Auftrag von uns jederzeit ohne Angabe von Gründen und für uns kostenfrei in Textform widerrufen

werden, ohne dass daraus für den Auftragnehmer Ansprüche entstehen.

§ 3 Vertragsbestandteile

1. Vertragsbestandteile sind:
 - (1.) der Einzelauftrag
 - (2.) Besondere Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer
 - (3.) die AGB-WDV
2. Bei Widersprüchen zwischen diesen Vertragsbestandteilen haben die Regelungen der einzelnen Vertragsbestandteile in der vorgenannten Reihenfolge Vorrang.

§ 4 Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers; Leistungen durch Dritte

1. Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich selbst oder durch eigene, entsprechend qualifizierte Arbeitnehmer und, soweit dies erforderlich ist, unter Zuhilfenahme geeigneter technischer Mittel nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften. Soweit uns aus der Verletzung der vorstehenden Pflicht ein Schaden entsteht, ist der Auftragnehmer zu dessen Ersatz verpflichtet.
2. Die Ausführung der Leistung des Auftragnehmers soll möglichst energieeffizient erfolgen.
3. Die Beauftragung von qualifizierten Dritten (Subunternehmern/Free Lancers) durch den Auftragnehmer ist grundsätzlich nur als einfache/einstufige Untervergabe möglich, bedarf dazu aber unserer ausdrücklichen vorherigen in Textform gehaltenen Zustimmung. Eine unzulässige Untervergabe berechtigt uns, innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserlangung den Auftrag zu kündigen; in diesem Fall sind die Teilleistungen festzustellen und nur diese zu vergüten, wobei wir die Mehrkosten in Abzug bringen können, die uns dadurch entstehen, dass wir die Restleistungen anderweitig vergeben müssen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrages die sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmer von Subunternehmern ihre Sozialversicherungsausweise bei sich führen. Für nicht der Europäischen Union angehörige Arbeitnehmer wird uns der Auftragnehmer auf unser Verlangen das Vorliegen der erforderlichen Arbeitserlaubnis nachweisen.
5. Auf unser Verlangen hin benennt uns der Auftragnehmer unter Angabe entsprechender Kontaktdaten einen für den Auftrag dauerhaft zuständigen Ansprechpartner.
6. Soweit zur Erbringung der Leistung des Auftragnehmers eine Tätigkeit seiner Arbeitnehmer oder von ihm beauftragter Dritter in unseren Räumen erforderlich ist, wird der Auftragnehmer uns mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeitsaufnahme die Arbeitnehmer oder Dritten in Textform namentlich benennen sowie den Zeitraum angeben, in dem sie tätig sein sollen. Die für den Auftragnehmer tätigen Personen müssen sich uns gegenüber ausweisen können. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf unser Verlangen hin, in unseren Räumen für ihn tätige Arbeitnehmer oder Dritte unverzüglich abzurufen

und zu ersetzen, falls diese nachweislich den Betriebsfrieden stören oder unsere berechtigten Interessen in sonstiger Art und Weise gefährden. Unser Hausrecht wird dadurch nicht eingeschränkt.

7. Vor der Tätigkeit des Auftragnehmers bzw. dessen Mitarbeitern in unseren Räumen hat deren Einweisung in einem abzustimmenden und möglichst einheitlichen Termin zu erfolgen, wobei insbesondere sicherheitstechnische Aspekte der Leistungsausführung darzustellen sind. Beauftragt der Auftragnehmer danach andere Mitarbeiter oder Dritte mit der Auftragsausführung, sind auch diese einzuweisen. Nicht eingewiesene Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers dürfen in unseren Räumen nicht tätig werden.

§ 5 Nutzung von Ressourcen der VVW, Bereitstellung von Material, Rügeobliegenheit

1. Der Auftragnehmer darf von uns bereitgestellte Ressourcen, Materialien und sonstige Infrastruktur sowie eventuelle personelle Unterstützung allein zum Zweck der Auftragsbefriedigung nach unseren Vorgaben nutzen.
2. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung der von uns bereitgestellten Daten oder Programmen auf unseren Rechnern ist nur mit unserer in Textform gehaltenen Zustimmung und nach unseren Vorgaben gestattet. Gleiches gilt für das Übertragen von Programmen und Daten auf einen unserer Rechner.
3. Wir sind berechtigt, uns auch mittels EDV-technischer oder sonstiger Kontrollen davon zu vergewissern, dass die dem Auftragnehmer von uns bereitgestellten Ressourcen nur für unsere Aufträge verwendet werden.
4. Bei missbräuchlicher Nutzung der von uns bereitgestellten Ressourcen haftet der Auftragnehmer für alle Schäden, die uns dadurch entstehen, insbesondere auch dann, wenn ein Dritter Schadensersatz aufgrund der unberechtigten Nutzung geltend macht.
5. Der Auftragnehmer hat von uns bereitgestelltes Material unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns dies sofort anzuzeigen; holt der Auftragnehmer das Material auf unserem Lager ab, hat die Anzeige gegenüber unserem Lagerverwalter und durch Vermerk auf dem Übergabeprotokoll zu erfolgen. Unterlässt der Auftragnehmer die Anzeige, so gilt das bereitgestellte Material als genehmigt und zur bestimmungsgemäßen Verwendung geeignet, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war; zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige an uns unverzüglich nach der Entdeckung in Textform erfolgen.

§ 6 Leistungsänderungen

1. Alle nach Vertragsabschluss erfolgten Vertragsänderungen, auch hinsichtlich des Leistungsumfanges, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform.
2. Wünschen wir nach Vertragsabschluss Änderungen der geschuldeten Leistung, wird der Auftragnehmer die Möglichkeit prüfen, die gewünschten Änderungen durchzu-

führen. Der Auftragnehmer wird uns innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt unserer Änderungsanfrage darüber informieren, ob der Änderungswunsch durchgeführt werden kann, und für diesen Fall ein entsprechendes Änderungsangebot unter Berücksichtigung der Auswirkung auf die Preise, die Leistungsinhalte und den Zeitplan in Textform erstellen.

3. Liefer- bzw. Leistungsfristen des ursprünglichen Auftrags verlängern sich um die Kalendertage, die der Auftragnehmer in angemessenem Umfang benötigt, um unsere Änderungswünsche zu prüfen, Änderungsangebote zu erstellen und Verhandlungen mit uns über Änderungsangebote zu führen; gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer infolge unseres Änderungswunsches die Projektrealisierung auf unser Verlangen hin unterbricht.
4. Kann der Auftragnehmer unseren berechtigten Änderungswünschen nicht nachkommen, hat er uns dies in Textform mitzuteilen. Wir haben in diesem Fall das Recht, den Auftrag innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung zu kündigen. Der Auftragnehmer ist sodann berechtigt, seine bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen; darüber hinaus steht ihm keine weitere Vergütung zu.
5. Änderungs- oder Verbesserungsvorschläge hat der Auftragnehmer uns mitzuteilen, wobei dies in Textform zu erfolgen hat.

§ 7 Behinderung und Unterbrechung der Leistungen

1. Der Auftragnehmer hat uns bestehende oder erkennbar bevorstehende Behinderungen der Auftragsausführung unverzüglich in Textform anzuzeigen; soweit sachdienlich hat diese Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.
2. Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder anderer für ihn unabwendbarer und nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, ruht seine Leistungspflicht. In einem solchen Fall haben wir das Recht, den Auftrag innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem das Ereignis eingetreten und noch nicht beendet ist, zu kündigen. Der Auftragnehmer ist sodann berechtigt, seine bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen; darüber hinaus steht ihm keine weitere Vergütung zu.

§ 8 Prüfrechte

1. Der Auftragnehmer räumt uns nach vorheriger in Textform gehaltener Ankündigung binnen einer angemessenen Frist von 10 Werktagen ein Auskunfts-, Zutritts-, Zugriffs- und Prüfrecht in Bezug auf die Erbringung der Leistung ein. Die Rechte beziehen sich auf alle Personen, Räumlichkeiten sowie die unter der unmittelbaren Kontrolle des Auftragnehmers stehenden Informationen, Datenträger und Systemen, soweit mit der Prüfung nicht das Recht eines Dritten verletzt wird. Wir haben diese Prüfrechte so auszuüben, dass der Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers nicht mehr als erforderlich beeinträchtigt wird.

2. Vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen sind wir bis zum Ende des Gewährleistungszeitraumes zur Prüfung im oben genannten Rahmen berechtigt.
3. Unsere Prüfrechte können auch durch von uns beauftragte externe Prüfer/Sachverständigen ausgeübt werden.

§ 9 Dokumentation; Berichterstattung

Der Auftragnehmer erstattet uns auf unser Verlangen hin einen in Textform gehaltenen Bericht über den Fortgang der Leistungserbringung und nach Leistungserbringung eine entsprechende Dokumentation.

§ 10 Verzug

1. Ist für die Leistung des Auftragnehmers ein bestimmter Termin vereinbart, so gerät der Auftragnehmer mit dem auf den Termin folgenden Werktag in Verzug, wenn die Leistung zu dem vereinbarten Termin nicht vollständig oder nicht mangelfrei erbracht ist.
2. Bei von ihm zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme, zu bezahlen, ohne dass er von der Liefer- und Leistungsverpflichtung frei wird.
3. Weitere Ansprüche und Rechte, insbesondere den Vertrag zu kündigen, bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Beendigung; Kündigung

1. Soweit in dem Einzelauftrag, den Besonderen Vereinbarungen oder den AGB-WDV keine besonderen Regelungen zur Kündigung des Auftrages enthalten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB zum Werk- bzw. Dienstvertragsrecht.
2. Die Bestimmungen über die Rechte an Arbeitsergebnissen bzw. Nutzungsrechten und die Freiheit von Rechten Dritter (§ 14) sowie über die Geheimhaltung und den Datenschutz (§ 19) gelten auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
3. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche ihm übergebenen oder von ihm im Rahmen der Beauftragung erstellten Unterlagen, Dokumente, Pläne und sonstige Informationen an uns herauszugeben. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an diesen Unterlagen, Dokumenten, Plänen und Informationen Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Soweit es für den ordentlichen Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers erforderlich ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, von den Unterlagen Ablichtungen oder Datenträger zu fertigen; diese unterliegen aber nach wie vor der unbefristeten Geheimhaltung.
4. Die außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt den Parteien vorbehalten; diese bedarf der Schriftform. Als wichtiger Grund, welcher uns zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gilt u.a.:
 - die Erstellung eines unzutreffenden Angebotes durch den Auftragnehmer entgegen jeglicher Sorgfalt;

- nachgewiesenes Abwerben und/oder der Versuch des Abwerbens von unseren Mitarbeitern ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung;
- wenn der Auftragnehmer -trotz unserer Mahnung und Fristsetzung- seine Leistung nicht oder nicht in der vereinbarten oder branchenüblichen Qualität erbringt und das Festhalten an dem Vertrag für uns hierdurch unzumutbar wird;
- wenn sich für uns der begründete Verdacht ergibt, dass der Auftragnehmer oder ein Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers oder ein vom Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen betreuter Mitarbeiter mit Vereinigungen, Organisationen oder sonstigen Zusammenschlüssen in Verbindung steht, die Ziele oder Mittel verfolgen bzw. einsetzen, die strafbare oder verfassungswidrige Handlungen oder eine Verletzung unserer Rechte oder Interessen darstellen oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, und uns deshalb ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann;
- wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Auftragnehmer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder ein Dritter diesen Antrag stellt und dieser Antrag nicht innerhalb eines Monats erledigt ist oder zurückgenommen wird oder offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist.

Im Fall der von uns ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung sind die Teilleistungen des Auftragnehmers festzustellen und nur diese zu vergüten, wobei wir die Mehrkosten in Abzug bringen können, die uns dadurch entstehen, dass wir die Restleistungen anderweitig vergeben müssen. Diese Kosten können von uns vorläufig geschätzt werden; sind die tatsächlichen Kosten höher, hat der Auftragnehmer den Differenzbetrag zu erstatten.

§ 12 Abnahme von Werkleistungen

1. Der Auftragnehmer wird uns die Fertigstellung der Leistung in Textform anzeigen. Soweit der Auftragnehmer Nachweise, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Fertigstellung der Leistung den Eingang dieser Unterlagen bei uns voraus.
2. Werkleistungen werden nach Bereitstellung durch den Auftragnehmer von uns soweit möglich einer Abnahmeprüfung unterzogen; von uns erkannte Mängel werden wir unverzüglich gegenüber dem Auftragnehmer rügen. Die Ingebrauchnahme der Leistung vor ihrer Abnahme stellt kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit der Leistung dar.

§ 13 Vergütung; Zahlungsbedingungen

1. Als Vergütung für eine Leistung entrichten wir an den Auftragnehmer, nach ordnungsgemäßer und termingerechter Erbringung der Leistung, den vereinbarten Betrag.
2. Die vereinbarten Beträge/Vergütungen verstehen sich grundsätzlich als Festpreise und sind bindend. Festpreisüberschreitungen kann der Auftragnehmer nur

dann geltend machen, wenn sie zuvor mit uns in Textform vereinbart worden sind.

3. Bei einem Einheitspreisvertrag, bei dem das Entgelt anhand eines Einheitspreises oder mehrerer Einheitspreise und dem nach Leistungserbringung festgestellten tatsächlichen Umfang der Sachleistung ermittelt wird, gelten für die Berechnung der Vergütung die in der Beauftragung aufgeführten Preise.
Der dem Einheitspreis zugrunde liegende Leistungsumfang ist von dem Auftragnehmer sorgfältig zu kalkulieren. Ein Verstoß dagegen kann zur Kündigung des Auftrages, zum Verlust des Vergütungsanspruchs und zu uns zustehenden Schadensersatzansprüchen führen.
Ist bei einem Einheitspreisvertrag die Leistung des Auftragnehmers auf Stundenbasis zu vergüten, so hat uns der Auftragnehmer unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn die im Angebot ausgewiesene kalkulierte Stundenzahl voraussichtlich um mehr als 5 % überschritten werden wird. Unterlässt der Auftragnehmer diese Anzeige, kann er eine Vergütung nur nach dem ursprünglich kalkulierten Leistungsumfang geltend machen. Bei ordnungsgemäßer Anzeige haben wir das Recht, den Auftrag innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung zu kündigen. Der Auftragnehmer ist sodann berechtigt, seine bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen, sofern die für uns erbrachte Teilleistung für uns von Wert ist; darüber hinaus steht dem Auftragnehmer keine Vergütung zu.
4. Teilleistungen dürfen nur dann gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn dies ausdrücklich und in Textform vereinbart ist.
5. Die Zahlung der Vergütung erfolgt bei Fälligkeit innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto, sofern kein höheres Skonto vereinbart ist, oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Fälligkeit der Gesamtvergütung liegt vor, sobald die Leistung vollständig erbracht und abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei uns eingegangen ist.
6. Geleistete Zahlungen stellen keine (konkludente) Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß dar.

§ 14 Nutzungs- und Verwertungsrechte

1. Der Auftragnehmer räumt uns ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich uneingeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht an den für uns geschaffenen Auftragsergebnissen ein.
2. An den Auftragsergebnissen, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen oder die Erfindungen im Sinne des Patentrechts darstellen, erhalten wir ein ausschließliches und zeitlich uneingeschränktes Nutzungsrecht. Ein gesondertes Nutzungsentgelt fällt dabei nicht an. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach §§ 12, 13 Satz 2 und 25 Urheberrechtsgesetz nicht geltend gemacht werden.
3. Sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, geht nach erfolgter Abnahme durch uns das Werk, sofern es im Eigentum des Auftragnehmers steht, inklusive Dokumentation, Pläne und sonstiger zur Leistungserbringung verwendeter Sachmittel (z.B. Datenträger) in unser

Eigentum über. Steht das Werk im Eigentum Dritter, so hat uns der Auftragnehmer das Alleineigentum an dem Werk zu verschaffen.

4. Im Falle von Patent- und/oder Urheberrechtsstreitigkeiten hat uns der Auftragnehmer von den etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 15 Datenträger

Die Beschaffung der für die Erstellung von Software erforderlichen Datenträger obliegt dem Auftragnehmer, soweit im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist. Die vom Auftragnehmer verwendeten Datenträger müssen der Spezifikation der Anlagen oder Geräte, auf denen die Software eingesetzt werden soll, entsprechen und nach dem Stand der Technik virenfrei sein.

§ 16 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit unbeschränkt.
2. Der Auftragnehmer hat im Schadensfall seine Betriebspflichtversicherung unverzüglich zu informieren und uns diese unaufgefordert mit der dortigen Schadensnummer mitzuteilen.

§ 17 Verjährung

Unsere Ansprüche gegen den Auftragnehmer wegen Mängel verjähren innerhalb von 5 Jahren, bei Dienstverträgen gerechnet ab der Leistungserbringung und dem Zugang der prüffähigen Schlussrechnung, bei Werkverträgen gerechnet ab der Abnahme sowie bei Werklieferungsverträgen (§ 651 BGB) gerechnet ab der Ablieferung der Sache.

§ 18 Forderungsabtretung

Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers gegen uns ist nur zulässig, wenn wir der Abtretung in Textform zustimmen. Einer abgetretenen Forderung können wir weiterhin eigene Ansprüche gegen den Auftragnehmer entgegenhalten.

§ 19 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer und wir verpflichten uns, sämtliche vertraulichen Informationen, die wir im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der jeweils anderen Partei erhalten, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln, vor dem Zugriff von unbefugten Dritten zu schützen und zu sichern sowie nur für die Aufgabenerfüllung zu verwenden.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit ohne Verschulden der jeweils anderen Partei allgemein zugänglich sind.
3. Der Auftragnehmer wird das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz wahren und bei der Durchführung des Auftrages nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

§ 20 Einhaltung des Mindestlohngesetzes und des Saarländischen Tariftreuegesetzes

1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er und seine Subunternehmer/Erfüllungsgehilfen die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Saarländischen

Tariftreuegesetzes (STTG), insbesondere die Pflicht zur Zahlung des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes, einhalten.

2. Der Auftragnehmer wird uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, die gegen uns wegen des Verstoßes des Auftragnehmers bzw. aufgrund eines Verstoßes seiner Erfüllungsgehilfen gegen das MiLoG oder STTG geltend gemacht werden. Dritte im Sinne der vorstehenden Regelung sind insbesondere die Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines Subunternehmers. Mussten wir Zahlungen an Dritte vornehmen, sind uns diese sowie auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit unserer Rechtsverteidigung bzw. -verfolgung, anfallen, vom Auftragnehmer zu ersetzen.

§ 21 Code of Conduct; Sicherheit in der Lieferkette

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Gesetze einzuhalten. Er wird sich insbesondere nicht an etwaigen Formen der Korruption, Verletzung von Grundrechten oder Kinderarbeit beteiligen. Darüber hinaus trifft er die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, um die Gesundheit und die Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz zu gewährleisten und Umweltschutzgesetze zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet etwaige Subunternehmer in gleicher Weise.
2. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz-, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit der Lieferkette gemäß den entsprechenden international anerkannten Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (insbesondere AEO) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an uns oder an von uns bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Subunternehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

§ 22 Gerichtsstand; anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist unser Firmensitz in D-66606 St. Wendel.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 23 Formerfordernis

1. Ordentliche und außerordentliche Kündigungen im Rahmen des Auftragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach §§ 126, 127 BGB.
2. Im Übrigen bedürfen sämtliche zwischen den Parteien getroffene Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen und einseitige rechtsgestaltende Willenserklärungen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, sofern nicht ausdrücklich die Schriftform vorgeschrieben oder vereinbart ist.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unserer AGB-WDV rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.